

Gebühren- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Fensdorf vom 08.12.2009, zuletzt geändert durch Ortsgemeinderatsbeschluss vom 08.02.2017

INHALT

- 01 Gegenstand
- 02 Arten der Nutzung
- 03 Mietbedingungen und Nutzungsregeln
- 04 Tarife und tarifliche Regelungen
- 05 Inkrafttreten

01 Gegenstand

Die vorliegende Gebühren- und Benutzungsordnung stellt Regeln für die Nutzung des

Bürgerhauses Fensdorf
Feldstraße 16
57580 Fensdorf

auf und bestimmt die Miettarife, den Kostenersatz, die Benutzungsgebühren sowie die Kautionszahlungen. Das Bürgerhaus eignet sich für Feiern und Veranstaltungen für bis zu 125 Personen und kann mit und ohne gastronomischen Rundum-Service durch die Ortsgemeinde gebucht werden. Ansprechpartner für Bürgerhausangelegenheiten sind:

a) Christiane Brenner (Terminabsprachen und Vermietungen)

57580 Fensdorf, Feldstr. 11
Telefon: 02742/71635

b) Ortsbürgermeisterin Daniela de Nichilo

57580 Fensdorf, Nordstr. 4
Telefon: 02742/2167

02: Arten der Nutzung

Das Bürgerhaus Fensdorf ist einerseits Dorfgemeinschaftshaus und andererseits konzessionierte Gaststätte. Inhaber der Konzession ist die Ortsgemeinde Fensdorf, namentlich Frau Daniela de Nichilo. Während der vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten findet konzessionierter Gaststättenbetrieb im Namen und auf Rechnung der Ortsgemeinde statt.

Das Bürgerhaus kann darüber hinaus für Veranstaltungen und Feiern angemietet werden. Dem Mieter steht es frei, dabei die Leistungen des konzessionierten Gaststättenbereiches (Essen und Getränke, Festbewirtung) in Anspruch zu nehmen, oder die Versorgung anderweitig zu organisieren. Mietgegenstand sind der Saal, der Gastraum mit Theke, sowie die Sanitärräume und der Kühlraum. Die Nutzung der Küche ist optional und wird gesondert geregelt.

03 Tarife und tarifliche Regelungen

	Einwohner von Fensdorf	Auswärtige
Miete für Veranstaltungen und Feiern ohne Nutzung der Gastronomie	70,00 €	140,00 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden weiteren Tag	35,00 €	70,00 €
Reinigung durch Personal der OG	55,00 €	55,00 €
Pauschale für Heizung, Wasser Strom <i>(bei außergewöhnlich erhöhten Verbrauchswerten behält sich die Ortsgemeinde eine angemessene Anhebung der zu erstattenden Pauschale vor)</i>	20,00 €	20,00 €
Küchenbenutzung ohne Inanspruchnahme der konzessionierten Gastronomie	55,00 €	55,00 €
Kaution für Schlüssel	50,00 €	75,00 €

Saalmiete bei Bewirtung durch die Ortsgemeinde

Für Feiern und Veranstaltungen, bei denen die gesamte Bewirtung durch das Personal der Ortsgemeinde gebucht wird, entfällt die Saalmiete. Wird nur der Getränkeservice oder nur die Bewirtung mit Essen in Anspruch genommen, erfolgen Absprachen zwischen Vermieter und Mieter.

Nutzung durch Vereine, Kirchen und Verbände

Die im Ort ansässigen Vereine nutzen das Bürgerhaus mietfrei, wenn die Termine frühzeitig für das Folgejahr mit der Ortsgemeinde abgesprochen sind. Bezüglich der Nebenkosten für Reinigung, Wasser und Strom werden jeweils Absprachen getroffen. Die Nutzung durch die Vereine geht der gastronomischen Nutzung grundsätzlich vor; eine beiderseitige Absprache ist anzustreben.

Außerdem stehen den Vereinen die Räumlichkeiten zu Probezwecken zur Verfügung. Die Proben sollten vorzugsweise während der Öffnungszeiten des Bürgerhauses stattfinden, in Ausnahmen auch außerhalb. Für die Monate November bis zum Ende der Karnevals-session wird ein Belegungsplan mit Benennung eines/einer Verantwortlichen erstellt.

Diese Regelung gilt auch für die kirchliche Nutzung und die Nutzung durch die Katholische Frauengemeinschaft. Mit überregionalen Vereinen und Verbänden mit Bezügen zur Ortsgemeinde (z.B. die Landfrauen) sowie bei Wohltätigkeitsveranstaltungen werden jeweils Absprachen mit der Gemeindeverwaltung getroffen.

04 Mietbedingungen und Nutzungsregeln

Vorbehalt

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, im jeweiligen Einzelfall über eine Anfrage zu entscheiden und gegebenenfalls den Abschluss eines Vertrages abzulehnen, wenn zu befürchten steht, dass durch die Vermietung Schäden am Mietgegenstand oder Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung in der Ortsgemeinde entstehen.

Nutzung der Küche

Die Nutzung der Küche ist nur unter Anleitung und in Anwesenheit einer Verantwortlichen der Ortsgemeinde gestattet.

Abreden bei eigener Versorgung

Bei eigener Versorgung mit Essen und/oder Getränken sind Absprachen mit dem Vermieter bezüglich der Lagerung, Kühlung und der Nutzung der Zapfanlage zu treffen. Auf Anfrage kann die Getränkelieferung auf Kautio durch den Hauslieferanten vermittelt werden.

Schutz der Nachtruhe

Der jeweilige Mieter bzw. Verein/Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Nach 22.00 Uhr sind die Fenster der großen, zur Ortschaft gerichteten, Glasfront unbedingt geschlossen zu halten. Musik ist ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass die Nachtruhe eingehalten wird. Es wird verwiesen auf § 4 Abs. 1 Landesimmisionsschutzgesetz (LImSchG).

Beschädigungen

Entstehen durch die Nutzung der Mietsache Schäden oder kommen Gegenstände abhanden, trägt der Mieter bzw. Verein/Verband die Kosten. Schäden werden vom Mieter beim Vermieter angezeigt. Dies gilt insbesondere für Küchengeräte, Geschirr, Gläser und Bestecke und Einrichtungsgegenstände wie z.B. Tische, Stühle, Theke, Kücheneinrichtung.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem Mieter. Die Abfallentsorgungsvorschriften des Landkreises sind zu beachten.

Reinigung

Die Benutzer übergeben das Bürgerhaus besenrein. Die Nassreinigung wird ausschließlich durch Personal der Ortsgemeinde oder – nur nach entsprechender Absprache - durch die im Ort ansässigen Vereine durchgeführt. Außergewöhnliche Verschmutzungen werden nach Aufwand berechnet.

Stornierungskosten

Bei Kündigung des Mietvertrages bis höchstens 14 Tage vor dem Belegungstermin wird dem Vermieter die Hälfte der Miete in Rechnung gestellt, es sei denn, das Bürgerhaus kann zu demselben Termin anderweitig vermietet werden.

Haftungsbeschränkung

Die Ortsgemeinde übernimmt (gem. § 309 Nr. 7 b BGB) keine Haftung für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit (i. S. v. § 309 Nr. 7 a BGB).

05 Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 09.12.2009 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 08.02.2017.

Fensdorf, 08.02.2017

gez.

Daniela de Nichilo

-Ortsbürgermeisterin-